

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschluß: Tagesblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Das Riesauer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkonto: Dresden 1530
Kontoführer: Riesa Nr. 52.

Nr. 116.

Dienstag, 22. Mai 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für Mai 4800.— Mark einschl. Eringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für Bemühter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Anzeigen beiliegend „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: GutsMuths-Str. 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

Auf Blatt 575 des Handelsregisters, Kommanditgef. Vaer & Co. in Riesa ist heute eingetragen worden: Ein Kommanditist ist ausgeschieden.
Amtsgericht Riesa, den 18. Mai 1923.

Auf Blatt 25 des Handelsregisters, C. C. Brandt in Riesa, ist heute eingetragen worden: Dem Geschäftsführer Georg Ködler in Riesa ist Procura erteilt.
Amtsgericht Riesa, den 16. Mai 1923.

Impfungen betr.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen des hiesigen Impfbezirks finden wie folgt statt:

Impftermin:	Erkrankungen:	Nachschußtermin:
1. Sonnabend, den 26. Mai 1923,	Sonnabend, den 2. Juni 1923,	Sonnabend, den 2. Juni 1923,
2. Montag, den 28. Mai 1923,	Montag, den 4. Juni 1923,	Montag, den 4. Juni 1923,
3. Dienstag, den 5. Juni 1923,	Dienstag, den 12. Juni 1923,	Dienstag, den 12. Juni 1923,
nachm. 4 Uhr.	nachm. 4 Uhr.	nachm. 4 Uhr.

Wiederimpfungen:

1. Mittwoch, den 6. Juni 1923, nachm. 4 Uhr,	Mittwoch, den 13. Juni 1923, nachm. 4 Uhr
2. Freitag, den 8. Juni 1923, vorm. 9 Uhr	Freitag, den 15. Juni 1923, vorm. 9 Uhr
3. Sonnabend, den 9. Juni 1923, nachm. 4 Uhr,	Sonnabend, den 16. Juni 1923, nachm. 4 Uhr

für Mädchen in der Mädchenschule 2,
für Oberrealschüler in der Oberrealschule,
für Knaben (außer Oberrealschülern) in der Knabenschule.

Die Erstimpfungen finden im Hotel Höpfer, Vereinszimmer, hier, Bismarckstraße 13, statt.

Die Eltern, Vorgesetzten und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impf-

lokalen vorzustellen. Befreiungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgeführten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathaus, Polizeiamt, Zimmer Nr. 4 vorzulegen.

Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen.

Sollten jedoch in Riesa neu zuzugewandene Personen bis zum letzten Impftermin am 5. Juni 1923 keine Vorladung zur Vorstellung ihrer zum ersten Male impfpflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termine vorzuführen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impfungen müssen mit reinem, reinem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmungen:

„Eltern, Vorgesetzten und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Befreiung entgegengekommen sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.
Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Mai 1923. RStB.

Wasserleitung Gröba, Elbe.

Donnerstag, den 24., und Freitag, den 25. Mai 1923, je von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr, soll eine Spülung des Wasserleitungsrohres vorgenommen werden. Dadurch wird zeitweilige Trübung des Wassers vorkommen, auch wird stellenweise vorübergehend das Wasser ganz wegbleiben. Den Wasserentnehmern wird deshalb empfohlen, rechtzeitig das erforderliche Leitungswasser zu entnehmen.
Gröba (Elbe), am 22. Mai 1923. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. Mai 1923.

— **Geschäfts-Jubiläum.** Die weithin bestens bekannte Firma W. Moritz Förster, Riesa, Hochbaugeschäft und Schlosserei, konnte heute auf das 75. jährige Bestehen ihres Unternehmens zurückblicken.

— **Vom Winafekt.** Das Nibbe, vielsach trübe und zu Regenfluten neigende Wetter in der Woche vor Pfingsten behauptete sich auch noch bis zu Beginn der Festtage. Der Sonntagmorgen ließ zunächst wenig Hoffnung auf einen günstigen Umschwung aufkommen. Aber schon in den zeitigen Vormittagsstunden heiterte sich der Himmel auf und gar bald hatte heller Sonnenschein die Dürsthaft übernommen. Zwar bedeckte sich der Himmel hin und wieder, auch ein kleiner Sprühregen mußte ab und zu mit in Kauf genommen werden, aber im großen-ganzen blieb das Wetter angenehm. Kein Wunder daher, daß alles hinauströmte, um sich an dem bunten Pfingstkleid der Natur zu erfreuen. Groß war die Zahl derjenigen, die das Pfingstfest zu einem Dampferausflug benutzten, und in den Ausflugsorten herrschte fröhliches Treiben. Auch der Verkehr auf der Bahn war ein äußerst starker. Unter Stadtpark wurde während der Freitage von Spaziergängern gut bevollert. Das Frühlingsfest am 1. Festtag, sowie das Pfingstfest des M.-S.-V. „Sängerkreis“ am 2. Festtag wurden allerdings durch die Morgenkühle etwas beeinträchtigt. Auch dem Schützenfest kam die Witterung natürlich sehr zu statten. Besonders am festlichen Nachmittage war die Zahl der Festbesucher eine sehr stattliche. So dürfte das diesjährige Pfingstfest die Menschheit einigermaßen befriedigt und ihr schließlich mehr geboten haben, als man zu erwarten gewagt hatte.

— **Vom Auto totgequetscht.** Ein schwerer Unfall mit tödlichem Ausgang, dem ein geachteter Leipziger Bürger und Geschäftsinhaber zum Opfer fiel, trug sich, wie das „A.“ berichtet, am zweiten Pfingstfesttag auf der Staatsstraße kurz vor Oschatz zu. Der Inhaber der Leipziger Stadtkonfektorei, Otto Winger, Leipzig, Robert-Schumannstraße 3 wohnend, unternahm mit seinem Freunde einen Automobilausflug. Als Ziel war Dresden gewählt. Kurz hinter dem Orte Oschatz, vor der Stadt Oschatz, überholte das Auto ein Motorrad, das mit zwei Personen besetzt war. Als das Auto etwa 100 Meter von ihnen entfernt war, bemerkten die Fahrer auf dem Motorrad, daß das Auto plötzlich scharf nach rechts fuhr, auf einen Erdhügel aufsprang und sich überschlug. Die Insassen des Autos wurden unter diesem begraben. Der Lenker des Wagens, Stadtkonfektorei Otto Winger, wurde von dem Auto totgequetscht, der Mitfahrer erlitt schwere innere Verletzungen. Die schnell an der Unfallstelle eingetroffenen Motorradfahrer konnten den Führer nur tot unter dem Auto, einem fast neuen Wagen, an dem das rechte Hinterrad abgebrochen ist, hervorziehen. Der Tote wurde bis zum Eintreffen von Hilfspersonen auf die nahe Wiese gebettet, der schwerverletzte Leipziger Mitfahrer in die Klinik von Dr. Fischer nach Oschatz gebracht. Der Unfall trug sich am Vormittag gegen 11 Uhr zu. Nach der vorläufigen Feststellung hat der getötete Stadtkonfektorei einen Schädelbruch erlitten, außerdem war ihm der linke Arm zerquetscht. Der Tod ist auf der Stelle eingetreten. Der bedauernswerte Mann erlangte sich in Leipzig eines geachteten Namens und allgemeiner Beliebtheit. Die Untersuchung darüber, was zu dem beklagenswerten Unfall geführt hat, ist noch nicht abgeschlossen.

— **Keine Staffellung der Sonderzuschläge zur Wohnungsbauabgabe.** Dem Ministerium des Innern ist bekannt geworden, daß einzelne Gemeinden gestaffelte Sonderzuschläge zur Wohnungsbauabgabe 1923 einführen wollen. Für 1923 konnte das Ministerium des Innern das zulassen, weil der Vorlauf des Wohnungsbauabgabengesetzes vom 28. Juni 1921 dem nicht entgegenstand. Die neue Fassung des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 28. März 1923 bringt aber klar zum Ausdruck, daß für Räume, die Wohnzwecken

dienen, eine Staffellung der Sonderzuschläge unzulässig ist. Das Ministerium des Innern ist deshalb insoweit nicht mehr berechtigt, der Einführung gestaffelter Sonderzuschläge zuzustimmen.

— **Aus der Tätigkeit der Handelskammer.** Der Landespretsprüfungsstelle wurde berichtet, daß während der Zeit des besetzten Marktes eine Senkung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs insbesondere für Lebensmittel, Textilwaren und Schuhe eingetreten sei. Diese Preisentwertung habe ihren Grund nicht allein in der Marktlage, sondern zum größten Teil in der Verfolgung ihrer Abnehmer in einer deren Kaufkraft angepaßten Weise fortzuführen und aufrecht zu erhalten, auch wenn sie selbst aus dem Steigen der Mark vorerst noch keinen Anteil gezogen haben. — In einem Berichte an das Wirtschaftsinstitut wies die Handelskammer darauf hin, daß die Abschaffungen in der Industrie nur durch eine Verringerung der Herstellungskosten, wie Verminderung der Rohstoffpreise, Ermäßigung der Frachten usw. und durch eine Vereinfachung der Ausfuhr bekämpft werden könnte. — Weiter sprach sich die Kammer mit der Wirtschaftsministerialverwaltung ab, daß die Errichtung und Ausübung des Handels im Grenzbezirk vom volkswirtschaftlichen Bedärtnisse abhängt gemacht werde. — Schließlich nahm die Kammer in einem Verste an die Handelskammer Bauen als Vorort der sächsischen Handelskammer gegen den Wegfall der Bilanzverpflichtung eingetragener Genossenschaften im Entwurf der Novelle zum Genossenschaftsgesetz Stellung.

— **Presseverband und Nachrichtenstelle.** Die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei verleiht eine Note, die sich mit der veröffentlichten Entschliessung des Landesverbandes der sächsischen Presse gegen die Befreiung der Zeitung der Nachrichtenstelle richtete. Es heißt in der Note u. a.: Die Regierung weist auf jeden Fall die Vorwürfe jener Entschliessung entschieden zurück. Mit der Ernennung des Herrn Bloß sei eine alte Forderung des Presseverbandes erfüllt worden: die Forderung auf Befreiung der Zeitung mit einem Fachmann. Das Gehör des Presseverbandes wäre bei einem so eminent politischen Posten lediglich eine zweifelhafte Formalität gewesen. Die Regierung wäre selbstverständlich nicht in der Lage gewesen, Wünsche des Verbandes der sächsischen Presse bei der Befreiung dieses Postens zu berücksichtigen, sofern der Verband eine andere Persönlichkeit vorgeschlagen hätte, als jene, die das besondere Vertrauen der Regierung habe. Weiter wird in der Note der Nachrichtenstelle die Behauptung aufgestellt, daß dem Verband der sächsischen Presse irgendwelche Zusagen über Befreiung der Presse bei der Ernennung des Leiters der Nachrichtenstelle nicht gegeben worden seien. Zum Schluß wird gesagt, daß, wenn der Streit nicht in sachlicher Weise beigelegt werden könne, für eine eventuelle Schlichtung des Verkehrs zwischen der Nachrichtenstelle und einem Teil der Presse (gemeint ist die bürgerliche) der Vorstand des Landesverbandes der sächsischen Presse verantwortlich gemacht werden müsse.

— **Neue Gesetzesvorlagen.** Dem Landtag ist eine Vorlage über die Entfremdung der monarchischen Hobeitszeichen am und im Ministerialgebäude in Dresden-A., Königstraße 2, zugegangen. Dieser vom Ministerpräsidenten Reigler unterzeichnete Gesetzesentwurf wird folgendermaßen begründet: An und im gemeinschaftlichen Ministerialgebäude befinden sich noch monarchische Hobeitszeichen, die entfernt werden müssen. Sie sind geeignet, als Verkörperung des monarchischen Gedankens und insbesondere als ein Sinnbild dafür zu erscheinen, daß die Amtshandlungen, die im gemeinschaftlichen Ministerialgebäude vorgenommen werden, im Namen und unter dem Zeichen des Königtums geschehen. Beim Ministerialgebäude, als dem Orte der freistaatlichen Regierung, muß alles vermieden werden, was zu Missdeutungen in dieser Hinsicht führen könnte, selbst auf die Gefahr hin, daß künstlerische Werte beeinträchtigt werden. Und die Kosten? Sie sind auf 18 292 060 Mark geschätzt worden! Bei dieser Summe wird es aber wahrscheinlich nicht bleiben. Weiter

find dem Landtag zwei Gesetzesentwürfe unterbreitet worden, die eine Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte in gerichtlichen, verwaltungsmäßiglichen und Verwaltungsanlagenangelegenheiten und eine anderweitige Änderung der Verteilung vom 15. August 1904 betreffen.

— **Eine Leipziger Dentalmesse.** Seit der Herbstmesse 1920 hatten regelmäßig die Firmen des Landes deutscher Dentalfabrikanten in Leipzig aus. Da die Beteiligung aus der Branche an der Messe ständig zunimmt, hat der Verband in Guben einen mit dem Reichamt beschlossenen, von der Herbstmesse 1923 (23. Aug. bis 1. September) ab jährlich eine Kollektivausstellung der namhaftesten Firmen auf diesem Gebiete in der Leipziger Herbstmesse unter der Bezeichnung „Dentalmesse“ zu veranstalten.

— **Schweizerhilfe für das deutsche Pfarrhaus.** Wie in Holland, so hat sich auch in der Schweiz unter dem Vorsitz des Herrn Harter D. G. Benz in Basel eine Deutsche Pfarrhaushilfe gebildet, die den schwerleidenden Pfarrhäusern in Spanien, Braunschweig und Thüringen ihre Hilfe zuzuwenden. Auch diese Hilfsleistung ist wieder ein Beweis des Bundesgenossenstandes der christlichen Kirche in der Welt und für die Lebendigkeit der Verantwortlichkeit der Kirchen untereinander. Die Sächsischen Pfarrhaushilfe unter dem Vorsitz des Herrn Harter Eranger in Dresden hat bereits die erste größere Gabe aus der Schweiz erhalten, um in den mehr als 600 schweren Krankheitsfällen in den sächsischen Pfarrhäusern, die ohne Zweifel auf die Unterernährung und die andauernden Kümmernisse zurückzuführen sind, Hilfe zu senden.

— **Pflanzenstich.** Wie sehr die heimische Natur, die jetzt im Frühlingskleide prangt und Taufende von Menschen erfreut, herabzuwürdigen, zeigt folgendes Schreiben, das der Landesberrin Sächsischer Deutsches unter vielen Hunderten gleicher Art erhalten hat. „Zeit vielen Jahren bin ich bestrebt, unsere Heimat mit Säulen zu heilen gegen Verschandelung und gegen — Ausföndung; jedes Jahr das selbe Ziel, und der Erfolg verdammtend kein. Meine Kinder wissen: Wer Blumen der Heimat verkauft, betrübt seine Heimat! Wohl gibt es viele, die meine Ermahnungen und Bitten beherzigen, umso schlimmer aber treiben es die andern. So arg wie in diesem Frühjahr war jedoch noch nicht; die Zurückhaltung der größten Zahl benutzt eine Schär Unerschämter, um desto ungehöriger ihr Handwerk zu treiben. Doch ich will zwei Beispiele — es sind das nur ein paar aus der großen, großen Zahl — anführen. Der etwa 13 jährige Knabe W. „Berdente“, wie er stolz erzählt, in diesem Frühjahr bis jetzt 16 000 Mark durch Verkauf von Himmelschlüßeln und Weilschen. Den Vogel aber schlägt eine Frau von hier ab, die sich rühmt, 45 000 Mark auf diese Art „verdient“ zu haben. Abnehmer für den Kauf ist Elbflorenz; dort werden die der Heimat geraubten Pflanzen an gedankenlose Menschen verkauft, die mit solchem Raube ihre Brust oder ihr Zimmer schmücken. Kein Wunder, daß der Blumenstich unserer Heimat rapid zurückgeht und man kann fast den Zeitpunkt vorausbestimmen, wo ein Leberblümchen zur Seltenheit geworden sein wird, wenn nicht energisch gegen die Räuber eingeschritten wird. Ich bitte den Landesberrin Sächsischer Deutsches dringend, bei der Regierung vorstellig zu werden, daß umgehend ein Gesetz erlassen werde, durch das der Handel mit wildwachsenden Blumen, insbesondere Himmelschlüßeln, Leberblümchen, Maiglöckchen und Nachtschatten verboten wird. Wer sich ein Sträußchen von einem Ausländer mitbringt den wird niemand verdammen, aber wer ein Geschäft daraus macht die Heimat auszuhütern, dem muß auf die Finger geklopft werden. — Der Landesberrin Sächsischer Deutsches hat bereits im März an das Ministerium des Innern das Ersuchen gestellt, gewisse Pflanzenarten unter Schutz zu stellen. Es soll verboten sein, die geschützten Pflanzen auf fremdem Grund und Boden auszugeben, auszupflanzen, abzuschneiden oder abzuschneiden. Es soll ferner verboten sein das Behalten, der Verkauf und die sonstige Veräußerung sowie der Verkauf der geschützten Pflanzen, soweit es sich nicht um Erzeugnisse